



Teilnahmebedingungen für ONLINE Düsseldorf ONLINE ITK • ONLINE KMU • ONLINE MOBILE

Conditions of Participation for ONLINE Düsseldorf
ONLINE ITK • ONLINE KMU • ONLINE MOBILE

INHALT

1. Titel der Veranstaltung
2. Veranstalter
3. Technische Durchführung
4. Dauer und Öffnungszeiten
5. Ausstellungsort
6. Stand-Abrechnung
7. Workshopvorträge
8. Anmeldung
9. Zulassung
10. Standbereitstellung
11. Zahlungsbedingungen
12. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände
13. Rücktritt und Nichtteilnahme
14. Messelogistik
15. Bewachung
16. Ausstellerausweise / Congressausweise
17. Betreten fremder Messestände
18. Werbung im Messegelände
19. Offizieller Messekatalog
20. Aufbau und Gestaltung der Stände
21. Technische Leistungen
22. Reinigung
23. Ausstellungsversicherung und Haftungsausschluß
24. Haftpflichtversicherung
25. Gewerblicher Rechtsschutz
26. Vorbehalte
27. Hausrecht
28. Mündliche Absprachen
29. Verjährung
30. Datenschutz
31. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

1. TITEL DER VERANSTALTUNG

ONLINE 2003
26. Europäische Congressmesse
der IT- und TK-Branche

2. VERANSTALTER

ONLINE GmbH
Kongresse und Messen für Technische Kommunikation
Postfach 10 08 66, D-42508 Velbert
Nevigeser Straße 131, D-42553 Velbert
Telefon + 49 (0) 20 51-28 52-0
Telefax + 49 (0) 20 51-28 52-59
Internet: <http://www.euro-online.de>
Email: info@euro-online.de

in Partnerschaft mit

Messe Düsseldorf GmbH
Stockumer Kirchstraße 61, D-40474 Düsseldorf
Telefon + 49 (0) 2 11-45 60-01
Telefax + 49 (0) 2 11-45 60-668
Internet: <http://www.messe-duesseldorf.de>
Email: info@messe-duesseldorf.de

3. TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG

Die technische Durchführung der Messe wird realisiert vom Veranstalter in Zusammenarbeit mit der

DüsseldorfCongress. Veranstaltungsgesellschaft mbH,
Stockumer Kirchstraße 61, D-40474 Düsseldorf
Telefon + 49 (0) 2 11-45 60-8401
Telefax + 49 (0) 2 11-45 60-8556
Internet: <http://www.duesseldorfcongress.de>
Email: info@duesseldorfcongress.de
und Messe Düsseldorf GmbH (siehe Punkt 2.)

4. DAUER UND ÖFFNUNGSZEITEN

Öffnungszeiten des Expo-Verbunds:
Mittwoch, 24.09.2003 bis Freitag, 26.09.2003,
09.00 - 18.00 h

Aufbauzeit im CCD:

Montag, 22.09.2003, 08.00 h bis

Dienstag, 23.09.2003, 22.00 h

Abbauzeit im CCD:

Freitag, 26.09.2003, 18.00 h bis 24.00 h

Aufbauzeit in Halle 1 und 2:

Sonnabend, 20.09.2003, 08.00 h bis

Dienstag, 23.09.2003, 22.00 h

Abbauzeit in Halle 1 und 2:

Freitag, 26.09.2003, 18.00 h bis

Sonntag, 28.09.2003, 18.00 h

5. AUSSTELLUNGORT

CCD.Stadthalle / CCD.Pavillon / CCD.Süd /
Halle 1 / Halle 2, Messe Düsseldorf

6. STAND-ABRECHNUNG

Es gelten folgende Grundmieten pro qm:

	Preisgruppe 1	Preisgruppe 2
Mindestgröße 9 qm:	€ 204,-	€ 229,-
Für den Flächenanteil		
von 10 bis 36 qm:	€ 195,-	€ 220,-
von 37 bis 100 qm:	€ 185,-	€ 210,-
von 101 qm und mehr:	€ 175,-	€ 200,-

Als Grundraster gilt: 3 m x 3 m = 9 qm oder ein Mehrfaches davon. Abweichende Maße auf Anfrage nach Aufplanung.

Zuschläge bei

Eckstand (2 Seiten frei, mindestens 18 qm):	€ 10,- / qm
Kopfstand (3 Seiten frei, mindestens 36 qm):	€ 20,- / qm
Blockstand (4 Seiten frei, mindestens 54 qm):	€ 30,- / qm

Kleinere Flächen werden nur vermietet, wenn sich solche Flächen bei der Aufplanung zwangsläufig ergeben. Zusätzlich zur Grundmiete werden € 460,- Einschreibgebühr pauschal berechnet. Bei Anmeldung bis zum 28.02.2003 wird der Rechnungsbetrag um 15 %, bei Anmeldung bis zum 31.03.2003 um 10 % ermäßigt (Frühanmelderabatt). Startup-Firmen (Gründung nach 01.01.2002, weniger als 10 Mitarbeiter, Vorlage HRB-Register erforderlich) erhalten 10 % Startup-Rabatt.

Bei einer Anmeldung oder Standveränderung nach Meldeschluß (15.06.2003) wird die Grundmiete nach der Preisgruppe 2 berechnet. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig, ohne Abzug von Säulen, Vorsprüngen, Trägern, Installationsanschlüssen und ähnlichem berechnet.

7. WORKSHOPS IN ONLINE ITK

Der Veranstalter organisiert die Workshopvorträge im Rahmen der ONLINE ITK. Nur Aussteller und die von ihnen genannten Referenten werden zugelassen. Die Themenzuordnung der Workshopvorträge erfolgt durch den Veranstalter. Für die Workshopvorträge werden vom Veranstalter hochwertige Service-Leistungen erbracht:

Alle Messebesucher haben kostenfreien Zutritt. Das Programm der Workshopvorträge wird im offiziellen ONLINE-Programm (hohe Auflage), auf den Besucher-Gutscheinen (hohe Auflage), im Internet und in den Messekatalogen publiziert. Die Adressen der Interessenten werden separat je Workshopvortrag in elektronischer Form (CD) und in gedruckter Form dem Aussteller für Vertriebszwecke zur Verfügung gestellt (Leads-Adressenservice).

Die Standardlänge der Themenformulierung beträgt 100 Zeichen je Workshopvortrag (inkl. Leerzeichen). Der Veranstalter ist berechtigt, Themen der Workshopvorträge zu kürzen, wenn die zulässige Länge der Formulierung überschritten wird. Eine längere Formulierung kann mittels einer besonderen Textanzeige vereinbart werden. Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Ankündigung im Congressmesse-Programm ist ausgeschlossen.

Workshopvorträge werden entsprechend der bestellten Vortragszeit dem Aussteller in Rechnung gestellt:

€ 980,- für 20 Minuten

€ 1430,- für 35 Minuten

€ 1890,- für 50 Minuten

Bei einer Gesamt-Vortragszeit von mehr als 110 Minuten werden 10 % Rabatt auf die angegebenen Preise gewährt.

8. FOREN IN ONLINE KMU

Der Veranstalter organisiert die Vortragsforen im Rahmen der ONLINE KMU. Die Themenzuordnung der Präsentationen zu den KMU-Foren erfolgt durch den Veranstalter. Für Forumspräsentationen werden vom Veranstalter qualifizierte Service-Leistungen erbracht:

Alle Messebesucher haben kostenfreien Zutritt. Das Programm der Forumsvorträge wird im offiziellen KMU-Guide, im Internet und in den Messekatalogen publiziert. Für die Themenformulierung wird ein Organisationsformular zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter ist berechtigt, Themen der Forumsvorträge zu kürzen, wenn die zulässige Länge der Formulierung überschritten wird. Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Ankündigung im Messeprogramm wird ausgeschlossen.

Forumspäsentationen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt mit 120,- € für 20 Min. Referatsdauer (+ 10 Min. Pause).

9. ANMELDUNG

Die Anmeldung erfolgt auf den beigefügten Formularen unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen und der später ergehenden Technischen Richtlinien. Die vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldungen sind einzusenden an den Veranstalter.

In Anmeldungen aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluß wird nicht zugestanden.

Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung (Ziffer 10) seitens des Veranstalters. Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang bei dem Veranstalter vollzogen und bindend bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung. Zum Zweck der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

10. ZULASSUNG

Über die Zulassung von Firmen und Exponaten entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Veranstaltern nicht nachgekommen sind, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Mit der Übersendung der Zulassung oder der Rechnung ist der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen.

Die Messeleitung ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

11. STANDBEREITSTELLUNG

Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht nicht, unabhängig von vorherigen Plazierungsvorschlägen. Der Veranstalter ist berechtigt, wenn es die Umstände erfordern, Ausstellungsflächen eines Ausstellers geringfügig zu beschränken oder zu verändern, insbesondere Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Durchgänge aus zwingenden technischen und feuerschutzrechtlichen Gründen zu verlegen, ohne daß dies ein Rücktrittsrecht oder Schadenersatzansprüche des Ausstellers begründet. Der Veranstalter verpflichtet sich jedoch, den Aussteller unverzüglich über derartige Änderungen schriftlich zu informieren. Ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Muß die Veranstaltung verkürzt werden, kann der Mieter weder eine Entlassung aus dem Vertrag noch eine Minderung der Standmiete verlangen. Muß die Veranstaltung zeitlich oder örtlich verlegt werden, gilt der Vertrag als für den geänderten Zeitraum und Ort abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus nicht.

12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Aussteller erhält nach der Anmeldebestätigung eine Rechnung über 50 % der Beteiligungskosten, jedoch nicht vor März 2003. Diese Rechnung ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Die Abrechnung über den Restbetrag und weitere Aufträge ist bis spätestens 01.09.2003 zahlbar. Nach dem 01.08.2003 ausgestellte Rechnungen sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, neben denen die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist.

Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt.

Rechnet der Veranstalter Leistungen von Dritten an den Aussteller ab, so erhebt der Veranstalter einen Verwaltungszuschlag von 10%.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gelegt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Mit Eintritt des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem Basis-Zinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) den Rücktritt hinsichtlich der gesamten angemieteten Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Ziff. 13 der Bedingungen.

13. MITAUSSTELLER UND GEMEINSCHAFTSSTÄNDE

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Mieter schriftlich bei dem Veranstalter zu beantragen. Die Zulassung eines Mitausstellers setzt eine

Standgröße von 18 qm voraus. Der Mieter hat eine Mitausstellerg Gebühr von € 350,- (nicht rabattierbar) an den Veranstalter zu zahlen, neben der die Mehrwertsteuer in der jeweils für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgesetzten Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist.

Der Mieter des Standes und der Mitaussteller haften für die Mitausstellerg Gebühr als Gesamtschuldner. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller.

Dies gilt auch für die Überlassung von Congress-Eintrittskarten zu Vorzugskonditionen (siehe Punkt 17).

Mitaussteller sind alle Firmen, die neben dem Hauptmieter auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptmieter enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.

Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos aufzukündigen und den Stand auf Kosten des Standmieters räumen zu lassen. Der Standmieter verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht. Schadenersatzansprüche stehen dem Standmieter nicht zu. Mitaussteller können aufgrund der Eintragungsbedingungen in den Katalog aufgenommen werden, sofern die Gebühren bezahlt sind und die Unterlagen termingerecht vorliegen. Größere Gemeinschaftsstände kann der Veranstalter genehmigen, wenn sie sich in die fachliche Gliederung der Veranstaltung einfügen lassen.

Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam geteilt, so haftet gegenüber dem Veranstalter jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen sollen einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung benennen.

14. RÜCKTRITT UND NICHTTEILNAHME

Ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller ist nicht möglich. Die gesamten Kosten für den Stand und für alle durchgeführten Bestellungen sind zu zahlen.

Der Austausch von nicht belegten Flächen durch die Messeleitung zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Vermittelt der Aussteller im Falle seiner Nichtteilnahme einen anderen Aussteller, der an seiner Stelle die Standfläche übernimmt, so hat er neben der Einschreibgebühr 25% der Standmiete zu zahlen. Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist die Mitausstellerg Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, sind die Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens hat der Aussteller die Veranstalter in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten.

15. MESSELOGISTIK

Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Messegeländes, d.h. Anladen inkl. Gestellung technischer Hilfsgeräte und Verbringen zum Stand sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr, sind ausschließlich die Vertragsspediteure der Messe Düsseldorf GmbH und der Düsseldorf-Congress GmbH zuständig (Einzelheiten sind den Technischen Richtlinien zu entnehmen).

16. BEWACHUNG

Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Congress Centrums wird von Vertragspartnern der Messe Düsseldorf GmbH und der Düsseldorf-Congress GmbH im Auftrag des Veranstalters durchgeführt.

Die Bewachung beginnt mit dem ersten Aufbau tag und endet mit der Schlußstunde des letzten Abbautages. Die Messeleitung ist berechtigt, die zur Bewachung notwendigen Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

Durch die von der Messeleitung übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschuß der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

Sonderwachen dürfen nur durch die von der Messeleitung beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

17. AUSSTELLERAUSWEISE / CONGRESSAUSWEISE

Jeder Aussteller erhält nach Bezahlung der Standmiete 2 Ausstellerausweise kostenfrei. Jeder Mitaussteller erhält nach Bezahlung der Mitausstellerg Gebühr 2 Ausstellerausweise kostenfrei. Ab einer Standgröße von 20 qm erhält jeder Aussteller für jede weitere angefangenen 10 qm einen weiteren Ausstellerausweis bis zur Höchstzahl von 10 kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der kostenlosen Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise können für € 18,- (+ MwSt.) je Stück bei dem Veranstalter angefordert werden. Diese Karten sind ausschließlich für die namentlich benannten Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte, bestimmt. Bei Mißbrauch wird die Karte ersatzlos eingezogen.

Aussteller und Mitaussteller erhalten Congressausweise zu besonders günstigen Vorzugskonditionen: Eigene Mitarbeiter erhalten 75 % Exklusiv-Rabatt (anstatt der allgemein gültigen Rabattierung), Mitarbeiter von Partnerunternehmen erhalten 40 % Exklusiv-Rabatt (anstatt der allgemein gültigen Rabattierung).

18. BETRETEN FREMDER MESSESTÄNDE

Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

19. WERBUNG IM MESSEGELÄNDE

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände, verteilt werden.

Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen und weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlaß geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen. Daneben ist eventuell die Genehmigung für musikalische Wiedergaben aller Art bei der GEMA gegen eine Gebühr erforderlich.

Die Messeleitung ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne gerichtliche Hilfe zu unterbinden. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen.

20. OFFIZIELLER MESSEKATALOG

Der Veranstalter gibt einen offiziellen Messekatalog heraus. Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist ausgeschlossen. Für den Inhalt der Eintragungen und evtl. daraus resultierende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich.

Die Eintragungen im Katalog sind kostenpflichtig. Soweit im Anmeldeformular keine Angaben über den Eintragungstext gemacht sind, erfolgen Standard-Eintragungen, die kostenfrei sind.

21. AUFBAU UND GESTALTUNG DER STÄNDE

Um einen guten Gesamteindruck sicherzustellen, werden von der Messegesellschaft in Übereinstimmung mit dem Veranstalter Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung festgelegt, die verbindliche Auflagen enthalten, sie werden den Ausstellern in den Technischen Richtlinien mitgeteilt.

Die Technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind Bestandteil des Vertrages.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller verbindlich.

22. TECHNISCHE LEISTUNGEN

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt die Messe Düsseldorf GmbH.

Die Kosten für die Installation von Elektroanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten für Verbräuche und alle anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller (Hauptmieter des Standes) von den Vertragsfirmen der Messe Düsseldorf GmbH bzw. der DüsseldorfCongress GmbH gesondert berechnet. Sie sind berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen.

Sämtliche Installationen dürfen nur von den Vertragsfirmen der Messe Düsseldorf GmbH und der DüsseldorfCongress GmbH und ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Der Aussteller haftet für die durch die Installation verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahmen von Energie entstehen. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

23. REINIGUNG

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muß täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Läßt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, so dürfen nur die von der Messe Düsseldorf GmbH und der DüsseldorfCongress GmbH zugelassenen Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

24. AUSSTELLUNGSVERSICHERUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch und Leckage sowie Wasserschäden, einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes, kann jeder Aussteller sein Teilnahmerisiko durch Abschluß einer entsprechenden Versicherung auf eigene Kosten abdecken lassen. Ein Formblatt hierfür geht dem Aussteller mit den Technischen Richtlinien gesondert zu.

Aussteller, die den Versicherungsschutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, anerkennen damit gegenüber dem Veranstalter, der Messe Düsseldorf GmbH und der DüsseldorfCongress GmbH den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die bei Inanspruchnahme des gebotenen Versicherungsschutzes abgedeckt wären.

Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messegesellschaft unverzüglich angezeigt werden.

Der Veranstalter und die Messegesellschaft übernehmen keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließen, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluß erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung. Der Aussteller haftet für Schäden Dritter, die bei Tätigkeiten für den Aussteller entstehen.

Im übrigen haftet der Veranstalter und die Messegesellschaft in jedem Fall nur für unmittelbare Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansonsten sind Schadenersatzansprüche (gleichviel aus welchem Grunde), soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

25. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Veranstalter trägt für die Veranstaltung nur das eigene, allgemeine Haftpflichtrisiko. Er schließt eine Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden) ab, um gegen Ansprüche geschützt zu sein, für die er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verantwortlich gemacht wird. Die Risiken der einzelnen Aussteller sind hierdurch nicht erfaßt. Im übrigen gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB).

Die Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden Dritten gegenüber. Das Standpersonal der ausstellenden Fir-

men ist nicht eingeschlossen. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Messegaststätten und auf Sonderveranstaltungen, die nicht vom Veranstalter durchgeführt werden.

26. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden.

27. VORBEHALTE

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise, ganz oder teilweise, zu schließen oder abzusagen. Der Veranstalter ist berechtigt, den Ausstellungsort innerhalb von Düsseldorf zu verlegen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung der Standmiete noch auf Schadenersatz. Ist die Durchführung der Messe durch höhere Gewalt oder aus Gründen, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, nicht möglich, hat der Veranstalter das Recht zu folgenden Änderungen: Bei Absage der Veranstaltung bis zu 8 Wochen vor dem geplanten Beginn hat der Mieter neben der Einschreibgebühr einen Kostenbeitrag von 25 % der Standmiete, bei Absage weniger als 8 Wochen vor Beginn einen Kostenbeitrag von 50 % der Standmiete zu tragen. Muß die Veranstaltung nach Beginn abgebrochen werden, hat der Aussteller sämtliche Mieten und zusätzliche Kosten in voller Höhe zu tragen.

28. HAUSRECHT

Der Veranstalter übt im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauezeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände ist nicht statthaft. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

29. MÜNDLICHE ABSPRACHEN

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

30. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche der Aussteller gegen die Messegesellschaft und den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt.

31. DATENSCHUTZ

Der Aussteller nimmt davon Kenntnis, daß aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Veranstalter zum Zwecke der automatischen Verarbeitung die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person des Ausstellers speichert. Mithin darf der Veranstalter von einer besonderen Benachrichtigung nach dem Bundesdatenschutzgesetz § 26 (1) absehen.

32. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, SONSTIGES

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Velbert. Die Messegesellschaft und der Veranstalter können als Gerichtsstand auch den Veranstaltungsort wählen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist verbindlich. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Velbert, Januar 2003

ONLINE GmbH
Kongresse und Messen für
Technische Kommunikation